

Zeitschrift: Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic grischun

Herausgeber: Lehrpersonen Graubünden

Band: 59 (1999-2000)

Heft: 1: Sichere Ufer verlassen... : Neuausrichtung der Bündner LehrerInnen Fortbildung

Rubrik: Amtlicher Teil

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

■ **Lichtblick für helle Köpfe**

Ein Wegweiser zur Erkennung und Förderung von hohen Fähigkeiten bei Kindern und Jugendlichen auf allen Schulstufen.

Kinder haben Rechte. Das ist in unserem Land eine anerkannte Tatsache, denn die Schweiz hat 1997 die UNO-Kinderrechtskonvention als eines von 191 Ländern mit unterzeichnet. Das schafft Verbindlichkeiten. Nicht nur was das Recht auf Schutz, die Achtung der vitalen Bedürfnisse und die Mitsprache der Kinder betrifft, sondern auch was die Bildung angeht. Die Konvention verlangt gleiche Bildungschancen für alle.

Trotzdem gibt es Kinder, die in unseren Schulen zu kurz kommen

Eine Gruppe, die in ihren Bildungschancen behindert wird sind Kinder und Jugendliche mit deutlich überdurchschnittlichen Begabungen. Sie sind lernhungrig, wissbegierig und denkfreudig. Sie nehmen Lernschritte im Flug, sind mit vielen Aufgaben schneller fertig und langweilen sich daher oft. Und wenn sie sich zu lange und zu oft langweilen, dann beginnen sie zu leiden; manche still in sich hinein, andere in lauter Rebellion. Die Rede ist von diesen «hellen Köpfen». Sie brauchen Lichtblicke.

Dieses Buch ist ein Lichtblick – auch für Lehrerinnen und Lehrer

Es führt Pädagogik-Profis übersichtlich und leicht verständlich in die neueren Verständnismodelle von Intelligenz und die wesentlichen Aspekte des Themas Hochbegabung ein. Die Autorin erläutert fundiert die Chancen und Probleme der «hellen Köpfe». Konkrete Anleitungen für den täglichen Unterricht machen das Buch zu einem unverzichtbaren Wegweiser. Diagnostische Hilfen, über die Schulstufen hinausweisende Fördermodelle und Gestaltungsperspektiven für den Unterricht in unterschiedlichen Fächern und Stufen, geben den Lehrpersonen praktische Hilfestellung.

In diesem Werk wird durch Begriffsdefinitionen und in Intelligenzmodellen den Fragen der Hochbegabung nachgegangen. Es werden Ursachen, Symptome und Folgen schulischer Unterforderung erläutert. Verschiedene Lernstile, die Motivationsförderung und die Wechselbeziehung zwischen Hochbegabung und Kreativität, werden analysiert. Das Erkennen von hohen Fähigkeiten und deren Unterstützung wird anschaulich vermittelt.

Ein Wort zur Autorin

Joëlle Huser, Mutter einer weit überdurchschnittlich begabten Tochter, ist Sekundarlehrerin und Leiterin des vom Pestalozzianums unterstützten Wing-Seminars zur Begabtenförderung. Sie hat an der Akademie für Erwachsenenbildung (AEB) in Luzern die Ausbildung für Coaching und Lehrberatung abgeschlossen und sich an der Universität von Connecticut (USA) bei J. Renzulli weitergebildet. Mit zwei andern Fachfrauen hat sie 1998 das Förderprojekt «Universikum» für die Stadt Zürich entwickelt. Zur Zeit ist sie freiberuflich als Erwachsenenbildnerin und Fachberaterin tätig. Joëlle Huser lebt in Forch bei Zürich.

Lehrmittelverlag Zürich

■ **Anregungen zum Umgang mit Verhaltensauffälligkeiten in Schule und Kindergarten**

Im Oktober 1999 verabschiedete das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement die «Anregungen zum Umgang mit Verhaltensauffälligkeiten in Schule und Kindergarten», welche das Amt für Besondere Schulbereiche während des letzten Jahres innerhalb einer Arbeitsgruppe entwickelt hat. Die Arbeit zeigt Aspekte auf wie:

- Wahrnehmungen, Ziele und Zuständigkeiten bei Auftreten von Verhaltensauffälligkeiten in Schule und Kindergarten;
- Leitfragen für Lehrpersonen bei Auftreten von Verhaltensschwierigkeiten;
- Vorschläge für pädagogische und schulorganisatorische Massnahmen und Instrumente zu Handen der Lehrpersonen, der Schule und des Kindergartens bei Auftreten von Verhaltensschwierigkeiten;
- Ideen für Massnahmen inner- und ausserhalb der Volksschule und des Kindergartens (z.B. Gesprächsführung, Ärztliche Dispens, Sonderschulung, Schulausschluss);
- Hinweise auf die Funktionen der von der Fragestellung betroffenen Instanzen in Problemsituationen. Solche Instanzen sind: Schulrat, Kindergartenkommissionen, Schulinspektorate, Schulpsychologischer Dienst, Heilpädagogischer Dienst, Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst, Sozialdienst, Lehrerfortbildung, Suchtpräventionsstelle, Vormundschaftsbehörden, Jugendanwaltschaft, Kantonspolizei usw.

Die Arbeit betont, dass die Führung, Leitung und Beaufsichtigung der Schule und des Kindergartens vor Ort einschliesslich die Durchsetzung von bestehenden Disziplinarordnungen gestützt auf die kantonale Gesetzgebung grundsätzlich den Lehrpersonen, der Schulleitung sowie dem Schulrat bzw. den Kindergartenkommissionen obliegt. Bei Auftreten von Verhaltensschwierigkeiten sind somit neben den Lehrpersonen und Kindergärtnerinnen erinstanzlich der Schulrat und die Kindergartenkommission gefordert. Die in der Arbeit aufgeführten Ansprechinstanzen stehen dieser Amtsinhabern in der Erfüllung ihrer Aufgabe lediglich beratend, unterstützend oder allenfalls koordinierend zur Seite.

In einem ersten Schritt beauftragte das Departement die Schul- und Kindergarteninspektorate sowie die Schul- und Erziehungsräten in Graubünden, die Verbreitung der Arbeit in den Regionen an die Hand zu nehmen. In diesem Sinne wird auf einen Versand an Kindergärtnerinnen und Kindergärtner, Lehrpersonen, Schulräte und Kindergartenräterschaften vorläufig verzichtet. Es versteht sich jedoch, dass Personen und Instanzen, welche mit Fragen von Verhaltensauffälligkeiten, Gewalt usw. konfrontiert sind, sich an die entsprechenden Beraterinnen und Berater der Region oder des Departementes wenden können.

Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement
Giosch Gartmann, Amt für Besondere Schulbereiche

■ Neuerungen beim Aufnahmeverfahren an den Bündner Mittelschulen

Verordnung über die Aufnahmeprüfungen an den Bündner Mittelschulen

Gründet auf Art. 19 und Art. 6 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 1 des Mittelschulgesetzes

von der Regierung erlassen am 14. September 1999

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

¹ Für den Eintritt in die Gymnasial-, Handelsmittelschul- oder Diplommittelschulabteilung einer Bündner Mittelschule ist eine Aufnahmeprüfung nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu bestehen.

² Die privaten Mittelschulen können weitere Aufnahmevervoraussetzungen festsetzen.

Art. 2 Prüfungstermine, -orte, Anmeldefristen

¹ Das Departement legt die Prüfungstermine fest und bestimmt die Prüfungsstandorte. Die Anmelde- und Prüfungstermine werden veröffentlicht.

² Die Anmeldung zur Aufnahmeprüfung erfolgt an den einzelnen Prüfungsstandorten. Mit der Anmeldung zur Aufnahmeprüfung ist an Prüfungsstandort die Prüfungsgebühr zu entrichten.

Art. 3 Zulassung zur Prüfung

¹ Für die Zulassung zur Aufnahmeprüfung sind nachzuweisen:

- 1 der Zuweisungentscheid für die Sekundarschule bei Prüfungen in das Untergymnasium;
- 2 der Besuch der Sekundarschule, in der Regel der zweiten Klasse, bei Prüfungen in die dritte Klasse des Gymnasiums;
- 3 der Besuch der Sekundarschule, in der Regel der dritten Klasse, bei Prüfungen in die Diplommittelschule oder in die Handelsmittelschule.

² Das Departement kann in den Fällen gemäss Absatz 1 Ziffer 2 und 3 auf Gesuch die Prüfungszulassung bei fehlendem Sekundarschulbesuch bewilligen.

Art. 4 Einschränkungen des Prüfungserfordernisses

¹ Alle Bündner Mittelschulen können Schülerinnen und Schülern in eine Mittelschulabteilung ohne Ablegung einer Aufnahmeprüfung aufnehmen,

¹ beim Übertritt von einer Abteilung einer Bündner Mittelschule in dieselbe Abteilung einer anderen;

2. beim Übertritt von einer ausserkantonalen Abteilung in dieselbe Abteilung einer Bündner Mittelschule, sofern der Übertritt mit einem Wohnsitzwechsel der Erziehungsberechtigten zusammenhängt;

3. beim Eintritt gestützt auf eine ausserhalb des Kantons bestandene Aufnahmeprüfung in die betroffene Abteilung.

² Für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern ohne Wohnsitz im Kanton Graubünden können die privaten Mittelschulen eigene Regelungen erlassen.

³ Bei einem Abteilungswechsel wird die Prüfung in jenen Fächern erlassen, in denen im Zeugnis des ersten Semesters die Note 5 erreicht wurde.

II. Aufnahmeverfahren

Art. 5 Prüfungskommission

¹ Das Departement bestimmt eine Prüfungskommission, welche sich aus einer Steuerungsgruppe, je einer Prüfungsgruppe für das Gymnasium, die Diplom- und Handelsmittelschule sowie für das Untergymnasium zusammensetzt.

² Die Prüfungskommission regelt die Vorbereitung, Durchführung und Evaluation der Aufnahmeprüfungen an das Gymnasium, an die Diplom- und Handelsmittelschule sowie an das Untergymnasium und ist für die Einhaltung des Prüfungsverfahrens verantwortlich.

³ Für die Prüfungskommission gelten die Bestimmungen der Verordnung für die nebenamtlichen Mitarbeiter des Kantons Graubünden.

Art. 6 Steuerungsgruppe

¹ Der Steuerungsgruppe gehören je eine Vertretung des Departementes, der Bündner Kantonsschule, der Inspektorate und zwei Vertretungen der privaten Mittelschulen an.

² Die Steuerungsgruppe regelt den Einsatz der Prüfungsgruppen, stellt die Verteilung der Prüfungsaufgaben sicher, bestimmt die Notenskala, organisiert die Nachkontrolle und erstellt die Liste aller Kandidatinnen und Kandidaten. Der Steuerungsgruppe obliegt die Berichterstattung an das Departement.

³ Die Steuerungsgruppe verfügt über Weisungsbefugnis gegenüber den Prüfungsgruppen.

Art. 7 Prüfungsgruppen

¹ Die Prüfungsgruppen für das Gymnasium sowie die Diplom- und Handelsmittelschule setzen sich pro geprüftes Fach aus zwei Lehrkräften der Bündner Kantonsschule, zwei Lehrkräften der privaten Mittelschulen und zwei Sekundarlehrkräften zusammen.

² Die Prüfungsgruppen für das Untergymnasium setzen sich pro geprüftes Fach aus zwei Lehrkräften der Bündner Kantonsschule, zwei Lehrkräften der privaten Mittelschulen und zwei Primarlehrkräften zusammen.

³ Die Prüfungsgruppen erarbeiten und übersetzen die Aufgabenstellungen mit Korrekturhinweisen und Bewertungstabellen, evaluieren die Prüfungsergebnisse und erstatten Bericht zuhanden der Steuerungsgruppe.

Art. 8 Prüfungsleitung

Das Departement bestimmt die Leitung am Prüfungsstandort. Die Leitung des Prüfungsstandortes ist für die ordentliche Durchführung der Prüfung und der Korrekturarbeiten verantwortlich, meldet der Steuerungsgruppe die Kandidatenliste und teilt die Aufnahmeentscheide der Steuerungsgruppe den Kandidatinnen und Kandidaten ihres Prüfungsstandortes mit.

Art. 9 Korrektur und Aufnahmeentscheid

¹ Die Korrektur der Prüfungen erfolgt an den Prüfungsstandorten nach den durch die Prüfungsgruppen vorgegebenen Bestimmungen. Die korrigierten Prüfungsarbeiten werden der Steuerungsgruppe zur Nachkontrolle und als Grundlage für den Aufnahmeentscheid zugestellt.

² Die Steuerungsgruppe informiert die Leitung der Prüfungsstandorte über die Aufnahmeentscheidungen.

³ An den Prüfungsstandorten werden aufgrund der Prüfungsresultate die Notenkonferenzen durch die Prüfungsleitung durchgeführt und der Steuerungsgruppe allfällige Änderungen der Aufnahmeentscheidungen beantragt.

Art. 10 Prüfungsaufsicht

Zur Beaufsichtigung der Prüfung kann das Departement Aufsichtspersonen einsetzen.

III. Prüfungsgegenstand und Bewertung**Art 11 Prüfungsfächer Gymnasium**

¹ Die Schülerinnen und Schüler werden geprüft in

1. Deutsch und Mathematik für die Zulassung zur ersten Klasse;
2. Deutsch, Mathematik, Latein und Französisch für die Zulassung zur zweiten Klasse;
3. Deutsch, Mathematik und Französisch für die Zulassung zur dritten Klasse.

² Schülerinnen und Schüler aus italienisch- beziehungsweise romanischsprachigen Grundschulen sowie Schülerinnen und Schüler, welche sich bei der Prüfungsanmeldung als romanisch- oder als italienischsprachig bezeichnen (Diaspora), werden zusätzlich in Romanisch oder Italienisch geprüft. Diese Schülerinnen und Schüler erhalten die Prüfungsaufgaben in deutscher und romanischer oder italienischer Sprache.

³ Für die Zulassung zur vierten bis sechsten Klasse wird in allen promotionswirksamen Fächern geprüft.

Art. 12 Prüfungsfächer Diplom- und Handelsmittelschule

¹ Die Fächer für die Aufnahmeprüfung in die erste Klasse der Diplom- und Handelsmittelschule entsprechen denjenigen für die Aufnahmeprüfung in die dritte Klasse des Gymnasiums.

² Für die Zulassung zur zweiten oder dritten Klasse wird in allen promotionswirksamen Fächern geprüft.

Art. 13 Bewertungsgrundlagen und Bewertung

¹ Die Klassenlehrkraft der abgebenden Schulstufe erteilt den zur Aufnahmeprüfung angemeldeten Schülerinnen und Schülern eine auf halbe Noten gerundete Übertrittsnote, welcher der Durchschnitt der promotionswirksamen Noten des ersten Semesterzeugnisses zugrunde liegt.

² Jedes Prüfungsfach ergibt eine auf Viertelsnoten genaue Prüfungsfachnote, wobei für Romanischsprachige die Prüfung in Deutsch und Romanisch und für Italienischsprachige die Prüfung in Deutsch und Italienisch eine Prüfungsfachnote ergeben.

³ Der Prüfungsdurchschnitt berechnet sich als nicht gerundeter Durchschnitt aus den Prüfungsfachnoten und der Übertrittsnote sofern eine Übertrittsnote vorliegt.

Art. 14 Bestehen der Aufnahmeprüfung

¹ Die Aufnahme erfolgt, wenn der Prüfungsdurchschnitt den Wert von 4.00 erreicht und die Abweichungen der Prüfungsfachnoten von der Note vier nach unten in der Prüfung zur Zulassung in die erste Klasse nicht mehr als einen halben Notenpunkt und in allen anderen Fällen nicht mehr als 1.50 Notenpunkte beträgt.

² Die bestandene Aufnahmeprüfung in eine Mittelschulabteilung berechtigt Schülerinnen und Schüler zum Eintritt in die Mittelschule ihrer Wahl.

Art. 15 Rechtsmittel

¹ Verfügungen über das Nichtbestehen von Aufnahmeprüfungen können unmittelbar Betroffene innert 14 Tagen seit der Mitteilung an die kantonale Erziehungskommission weiterziehen. Diese entscheidet endgültig.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über das Verfahren in Verfassungs- und Verwaltungssachen.)

IV. Schlussbestimmungen**Art. 16 Vollzug**

Der Vollzug obliegt dem Departement.

Art. 17 Änderung bisherigen Rechts, Inkrafttreten

¹ Die nachfolgenden Regierungsverordnungen werden wie folgt geändert:

1. Verordnung über die Handelsmittelschule der Bündner Kantonsschule vom 8. Dezember 1992 (BR 425.130):

Art. 3 und 4 Aufgehoben.

2. Verordnung über die befristete versuchsweise Führung einer Kantonalen Diplommittelschule an der Bündner Kantonsschule vom 23. Dezember 1985 (BR 425.145):

Art. 4 bis 6 Aufgehoben.

² Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1999 in Kraft.

Auf der Basis dieser Rechtsgrundlage treten für die Aufnahmeprüfungen folgende Neuerungen in Kraft:

- Die Aufnahmeprüfungen in die Diplommittelschule, das Gymnasium und die Handelsmittelschule werden an allen Bündner Mittelschulen zeitgleich mit denselben Aufgabenstellungen und einem einheitlichen Bewertungsraster durchgeführt.
- Die Prüfungsaufgaben für die Aufnahmeprüfungen werden durch fachspezifische Prüfungsgruppen ausgearbeitet. Diese Prüfungsgruppen setzen sich aus Vertreterinnen und Vertretern der abgebenden Schulstufe, der privaten Mittelschulen und der Kantonsschule zusammen.
- Der Aufnahmeentscheid erfolgt nach einem einheitlichen Beurteilungsraster durch eine Steuerungsgruppe, welcher ein Vertreter des Erziehungsdepartementes, ein Schulinspektor, ein Vertreter der Kantonsschule und zwei Vertreter der privaten Mittelschulen angehören.
- Die abgebende Lehrkraft erteilt eine Übertrittsnote, welche im Aufnahmeverfahren mit dem Gewicht einer Fachnote berücksichtigt wird. Die Übertrittsnote berechnet sich aufgrund der Noten der promotionsrelevanten Fächer im ersten Semesterzeugnis. Somit gibt diese Übertrittsnote ein Gesamtbild der schulischen Leistungen wieder. Liegt keine Übertrittsnote vor, bildet die Prüfung allein die Grundlage für den Aufnahmeentscheid.
- Die Anmeldung zur Aufnahmeprüfung im Anschluss an die 6. Primarschulkasse erfordert einen provisorischen Zuweisungsentscheid für die Sekundarschule im Sinne der ganzheitlichen Beurteilung.
- Die Anmeldung in die dritte Klasse des Gymnasiums, die Diplommittelschule und die Handelsmittelschule erfordert den Besuch der Sekundarschule.

Die Aufnahmeprüfungen nach diesem neuen Konzept finden erstmals für das Gymnasium (3. Klasse) sowie die Diplom- und Handelsmittelschule vom 27. März bis zum 31. März 2000 statt. Die Aufnahmeprüfungen für das Untergymnasium (1. Klasse) und die höheren Klassen des Gymnasiums (4. – 6. Klasse) finden vom 5. Juni bis zum 7. Juni 2000 statt.

Anmeldeschluss für die Prüfungen im März ist der 1. Februar 2000 und für die Prüfungen im Juni der 1. April 2000.

Die Übertrittsnote der abgebenden Lehrkraft berechnet sich entsprechend den folgenden Beispielen. Dabei ist zu beachten, dass die Übertrittsnote eine auf halbe Noten gerundete Zahl ist und dass die Durchschnittswerte, welche grösser oder gleich .25 bzw. .75 sind, aufgerundet werden.

6. Primarklasse:

Durchschnitt aus folgenden vier Fachbereichen:

- Mathematik
- Erstsprache
- Mensch und Umwelt (Ø von Geografie, Geschichte und Naturkunde)
- Musischer Bereich (Ø von Zeichnen/Gestalten, Singen/Musik, Sporterziehung, Handarbeit),

wobei Ø den auf zwei Dezimalstellen gerundeten Durchschnitt bedeutet.

Beispiel:

Fachbereich	Noten 1. Zeugnis	Durchschnitt des Fachbereichs	Durchschnitt der 4 Fachbereiche	Übertrittsnote
Mathematik	5	5		
Erstsprache	5.5	5.5		
Mensch und Umwelt	Geografie 4.5 Geschichte 5.5 Naturkunde 4	4.67		
Musischer Bereich	Zeichnen/Gestalten 5 Singen/Musik 3.5 Sporterziehung 4.5 Handarbeit 4.5	4.38	4.89	5

2. und 3. Sekundarklasse:

Durchschnitt aus folgenden fünf Pflichtfachbereichen:

- Mathematik
- Erstsprache
- Fremdsprachen
(1. Fremdsprache bzw. 1. und 2. Fremdsprache)
- Mensch und Umwelt (Ø von Geografie, Geschichte/Staats- und Wirtschaftskunde, Naturlehre, Hauswirtschaft)
- Musischer Bereich (Ø von Bildnerisches Gestalten, Singen/Musik, Sporterziehung, Handarbeit),

wobei Ø den auf zwei Dezimalstellen gerundeten Durchschnitt bedeutet.

Beispiel:

Fachbereich	Noten 1. Zeugnis	Durchschnitt des Fachbereichs	Durchschnitt der 5 Fachbereiche	Übertrittsnote
Mathematik	4.5	4.5		
Erstsprache	5	5		
Fremdsprachen	5	5		
Mensch und Umwelt	Geografie 4.5 Geschichte / Staats- und Wirtschaftskunde 5.5 Naturlehre 4 Hauswirtschaft 5	4.75		
Musischer Bereich	Bildn. Gestalten 5 Singen/Musik 3.5 Sporterziehung 4.5 Handarbeit 4.5	4.38	4.73	4.5